



Benutzungsordnung der Betreuungseinrichtungen für Kinder (BenO KiBet)

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tamm gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende **Benutzungsordnung** in ihren jeweils gültigen Fassungen. Mit der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung werden diese Regelungen anerkannt.

Betreuungseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg und den Richtlinien des Landes im Rahmen der Verlässlichen Grundschule können insbesondere sein:

- Kindergärten, Horte und andere Tageseinrichtungen
- Kinderkrippen
- Kommunale Schülerbetreuungseinrichtungen (Kernzeitbetreuung, Hort an der Schule)

und in den Betriebsformen

- Halbtagesgruppen
- Regelgruppen (mit geteilten Öffnungszeiten)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten
- Ganztagesgruppen
- Ferienbetreuung

geführt werden. Die Betreuungseinrichtungen werden privatrechtlich betrieben, für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

1. Aufnahme / Anmeldung

1.1

In die Betreuungseinrichtungen können

- Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Schulpflicht

- Jüngere und ältere Kinder in Krippen, Schülerhorten und Gruppen mit einer erweiterten Altersmischung

aufgenommen werden, soweit genügend Kinder angemeldet werden, ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und das notwendige Betreuungspersonal vorhanden ist. Ein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform besteht nicht.

1.2

Kinder mit und ohne Behinderungen können, soweit möglich, gemeinsam Gruppen besuchen. Dabei wird berücksichtigt, dass auch den Bedürfnissen der behinderten Kinder innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen wird.

1.3

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, besuchen eine Grundschulförderklasse des Landes.

1.4

Das Aufnahmeverfahren für alle Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die Eltern / Sorgeberechtigten kommt ein Aufnahmevertrag zustande. Über die Aufnahme der Kinder, auch in welche Einrichtung oder Betreuungsform, entscheidet die Gemeinde nach bestimmten Kriterien (z.B. Familienstand, Umfang der Berufstätigkeit, Einkommen der Eltern /Sorgeberechtigten). Für die Aufnahme sind neben der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung noch der von den Eltern / Sorgeberechtigten unterschriebene Aufnahmevertrag und der Anmeldebogen erforderlich. (Der Aufnahmevertrag gilt durch unsere Platzzusage als geschlossen.) Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich, Ände-

rungen in der Personensorge sowie sonstige Änderungen der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

1.5

Bei Platzmangel werden die Voraussetzungen für den Verbleib oder Wechsel der Kinder in Einrichtungen oder Betriebsformen überprüft. Platzwechsel oder Kündigungen können die Folge sein.

1.6

Jedes Kind muss – soweit vorgeschrieben – vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht sein. Es wird empfohlen, von der nach dem *fünften Buch Sozialgesetzbuch* vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Dabei darf die ärztliche Untersuchung nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.

1.7

Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

2. Abmeldung / Kündigung

2.1

Eine Abmeldung von der Einrichtung (Kündigung des Vertragsverhältnisses) ist grundsätzlich nur zum Ende eines Monats möglich (z.B. wegen Wegzug aus Tamm). Sie muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich gegenüber der Gemeinde erfolgen. Rückwirkende Kündigungen sind nicht zulässig.

2.2

Eine Kündigung ist nicht erforderlich

- a) für Kinder, die in die Grundschule aufgenommen werden und die Einrichtung bis zum Ende des Kitajahres (31.08.) besuchen. Bei einem Wechsel in eine kommunale Schülerbetreuungseinrichtung ist jedoch eine erneute Anmeldung erforderlich.
- b) für Grundschüler beim Wechsel in eine weiterführende Schule zum Ende des betreffenden Schuljahres (31.08.).

2.3

Abweichend davon kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes zum Ende des laufenden Kitajahres/Schuljahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe 2.1) nur bis spätestens Ende April gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis endet dann spätestens mit Wirkung vom 30.04. des laufenden Kitajahres.

2.4

Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, insbesondere

- a) bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Eltern / Sorgeberechtigten;
- b) bei nicht ausgeräumten erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines von der Einrichtung anberaumten Einigungsgesprächs;
- c) bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, durch die der normale Gruppenbetrieb erheblich gestört wird;
- d) beim unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen;
- e) bei der Nichtbezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinanderfolgende Monate;
- f) wenn die Einrichtung/Gruppe geschlossen oder die Betriebsform geändert wird.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

2.5

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. Besuch/Öffnungs-/Schließzeiten/ Ferien

3.1

Das Kitajahr/Schuljahr beginnt jeweils am 01.09. und endet jeweils zum 31.08. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem Beginn der Kitaferien.

3.2

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3.3

Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagebetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

3.4

Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, bestimmter Ferien und der zusätzlichen Schließtage, geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Gemeinde uneingeschränkt vorbehalten, sie werden rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

3.5

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten ist nicht gewährleistet.

3.6

Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten der Einrichtung gebracht und pünktlich zu den Schlusszeiten abgeholt werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

3.7

Die Ferienzeiten/Schließzeiten der Einrichtungen werden von der Einrichtungsleitung nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Kindergartenjahr/Schuljahr festgesetzt und im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

3.8

Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig davon unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, solche Schließungen so weit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Eine Erstattung oder Verrechnung des Benutzungsentgelts, auch anteilig, ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

4. Benutzungsentgelt

4.1

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben, gegebenenfalls zusätzlich ein Verpflegungskostenbetrag. Der Elternbeitrag ist in zwölf gleichbleibenden Monatsbeiträgen in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, wird der volle, bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats der halbe Monatsbeitrag für diesen Monat erhoben. Er ist jeweils im Voraus am Ersten des Monats zu zahlen und wird zusammen mit dem Verpflegungskostenbetrag ausschließlich durch das Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) eingezogen.

4.2

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung; er ist deshalb auch z.B. während der Ferien- und Schließzeiten, bei längerer Abwesenheit des Kindes, bis zur Wirksamkeit einer Kündigung, bei (zukünftigen) Schulanfängern bis zum Ende des Kitajahres (31.08.) sowie bei der kommunalen Schülerbetreu-

ung bis zum Ende des Schuljahres (31.08.) zu bezahlen.

4.3

Eine Anpassung der Elternbeiträge, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem, bleibt vorbehalten.

4.4

Für die Verpflegung der Kinder (Getränke, Essen) in den entsprechenden Einrichtungen/Gruppen wird je Kind ein kostendeckender Betrag - unabhängig von der Zahl der Kinder in der Familie - in unterschiedlicher Höhe (entsprechend dem Verpflegungsumfang) erhoben. Am Mittagessen nimmt das Betreuungspersonal teil, sofern dies erforderlich und pädagogisch sinnvoll ist.

4.5

In dem Monat, in den der größte Teil der Sommerferien der Einrichtungen fällt, ist der Verpflegungskostenbetrag nicht zu bezahlen.

4.6

Sollte es Eltern/Sorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt/Sozialamt) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden. Dies gilt nicht für den Verpflegungskostenbetrag.

4.7

Die Höhe der jeweiligen Elternbeiträge ist auf der Vormerkung zur Aufnahme ersichtlich; Änderungen werden auch im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Veröffentlichungen gelten als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten.

5. Aufsicht

5.1

Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Dabei werden Kinder ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt.

5.2

Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

5.3

Für den Weg zu und von der Einrichtung sind allein die Eltern/Sorgeberechtigten verantwortlich. Sie haben für einen ordnungsgemäßen Übergang in

den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich zu sorgen. Die Eltern/Sorgeberechtigten können, nach Absprache mit dem pädagogischen Personal, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule.

6. Versicherungen / Haftung

6.1

Die Kinder sind nach dem *Siebten Buch Sozialgesetzbuch* auf dem direkten Weg von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste usw.) gesetzlich gegen Unfall versichert.

6.2

Alle Unfälle, die auf dem Weg zu oder von der Einrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

6.3

Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung von Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Diese Gegenstände sollten mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet werden.

6.4

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern / Sorgeberechtigten. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird deshalb empfohlen.

6.5

Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht in ihrem Dienst stehen, wird auf jeden Fall ausgeschlossen.

7. Krankheitsfälle

7.1

Bei Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

7.2

Über die Regelungen des IfSG werden die Eltern /Sorgeberechtigten durch ein Merkblatt belehrt.

7.3

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (§34 IfSG)

ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Erkrankten Kinder während der Betreuungszeit, sind sie von den Eltern / Sorgeberechtigten unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

7.4

Nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – darf das Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die Weiterverbreitung der Krankheit nach ärztlichem Urteil nicht mehr zu befürchten ist. Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

7.5

Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

7.6

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern /Sorgeberechtigten und Betreuungspersonal verabreicht.

8. Benutzungsentgelt für den Besuch der Kita/ekB

Der monatliche Elternbeitrag (Nr. 4.1) richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Änderung bei der Kinderzahl wird jeweils ab dem der Änderung folgenden Monat berücksichtigt. Ebenso verhält es sich bei Kindern, die das zweite/dritte Lebensjahr vollendet haben. Der Ü2/ Ü3-Betrag gilt ab dem Folgemonat.

9. In Kraft treten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 28.09.2015 beschlossen und mit Änderung der Ziffer 8 am 27.11.2017 ergänzt. Sie ist seit 01.10.2015 und tritt mit Änderung der Ziffer 8 ab 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen dieser oder ähnlicher Art ihre Gültigkeit.

